

Die Schulkommission¹ des Gymnasiums Friedberg erlässt, gestützt auf Art.5 lit. k des Schulstatuts vom 01. 08. 2009 das folgende

Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium Friedberg Gossau

Im vorliegenden Text gelten für Personenbezeichnungen immer die weibliche und männliche Form.

I. Maturaarbeit

- Betreuung** *Art. 1.* Die Erstellung der Maturaarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. Die Betreuung umfasst Themenfindung, Beratung, Besprechung der Zwischenberichte und Korrektur der Arbeit. Die Arbeit ist während des vorletzten Semesters zu erstellen, abzugeben und zu präsentieren. Die Bewertung der Arbeit und der Präsentation erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Korreferenten.
- Benotung** Die Maturaarbeiten werden mit halben und ganzen Noten bewertet.
- Richtlinien** Der Rektor erlässt nach Rücksprache mit dem Lehrerkonvent Richtlinien über die Erstellung und Bewertung der Maturaarbeit.

II. Maturitätsprüfung

- Zweck** *Art. 2.* Die Maturitätsprüfung findet am Ende des vierten Jahreskurses statt. Sie soll feststellen, ob die Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.
- Zulassung** *Art. 3.* Zur Prüfung zugelassen sind Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.
- Prüfungsleitung** *Art. 4.* Die Prüfung wird unter Leitung des Rektors und unter Aufsicht der vom Erziehungsrat eingesetzten Maturitätskommission durch die Fachlehrer der obersten Klasse abgenommen.
Die Maturitätskommission beauftragt einzelne ihrer Mitglieder und weitere vom Erziehungsrat eingesetzte Experten, an der Prüfung mitzuwirken.
Liegen besondere Umstände vor, kann der Rektor:
a) einen anderen Fachlehrer als Vertreter des Fachlehrers der obersten Klasse bezeichnen;
b) ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertreter des Experten bezeichnen.
- Maturitätsfächer** *Art. 5.* Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in den folgenden Fächern massgebend:
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch
 4. Mathematik
 5. Biologie
 6. Chemie
 7. Physik
 8. Geschichte
 9. Geographie
 10. Musik oder Bildnerisches Gestalten

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

Prüfungsfächer *Art. 6.* Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

- a) schriftlich
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch
 4. Mathematik
 5. Schwerpunktfach

b) mündlich *Art. 7.* Mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie, Chemie oder Physik
6. Geschichte oder Ergänzungsfach
7. Schwerpunktfach
8. Musik oder Bildnerisches Gestalten

Die Prüfung im fünften Prüfungsfach (Naturwissenschaften) erfolgt zu Beginn des letzten Semesters.

Der Schüler wählt als sechstes Prüfungsfach entweder Geschichte oder sein Ergänzungsfach.

Die Prüfung im achten Prüfungsfach Musik oder Bildnerisches Gestalten findet am Ende des 3. Jahreskurses statt und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Prüfungsstoff *Art. 8.* Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.

Es ist ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und Selbständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

Schriftliche Prüfung *Art. 9.* Die schriftlichen Prüfungen werden durch den Fachlehrer abgenommen und durch diesen oder eine andere vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen 2 bis 4 Stunden zur Verfügung.

Der Fachlehrer korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung. Die Arbeiten liegen während der mündlichen Prüfung auf.

Die Mitglieder der Maturitätskommission und die Experten können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.

Mündliche Prüfung a) Abnahme *Art. 10.* Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden vom Fachlehrer abgenommen. Bei der mündlichen Prüfung ist ein von der Maturitätskommission bezeichneter Experte anwesend. Art. 4 Abs. 3 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

Der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn ein Schüler beim ersten Thema versagt, der Lehrer jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

b) Noten *Art. 11.* Nach jeder mündlichen Prüfung setzen Experten und Fachlehrer die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Experte. Noten und Prüfungsverlauf werden festgehalten.

Unredlichkeiten	<i>Art. 12.</i> Der Rektor kann Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.
Prüfungs- versäumnis	<i>Art. 13.</i> Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf eine Nachprüfung wer: a) ein ärztliches Zeugnis vorweist und b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.
Notenskala	<i>Art. 14.</i> Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet; es werden auch halbe Noten erteilt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. In den schriftlichen Prüfungen können Zehntelnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe Noten erteilt werden. ²
Notengebung	<i>Art. 15.</i> Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt: a) Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten. b) Die <i>Prüfungsnote</i> ist: 1. in schriftlich und mündlich oder praktisch und theoretisch geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Prüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale. ³ 2. in nur schriftlich oder nur mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung. c) Die <i>Maturitätsnote</i> ist: 1. in geprüften Fächern das auf halbe Noten gerundete Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote 2. in nicht geprüften Fächern die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote.
Prüfungserfolg	<i>Art. 16.</i> Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten: a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben; b) höchstens vier Noten unter 4 liegen.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Prüfungskonferenz	<i>Art. 17.</i> Die Prüfungskonferenz besteht aus:
a) Zusammen- setzung und Aufgabe	a) den Mitgliedern der Maturitätskommission; b) dem Rektor; c) den Lehrpersonen der Maturitätsfächer und dem Klassenlehrer; d) den Experten. Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Maturitätskommission, der Rektor, die Lehrpersonen der Maturitätsfächer, der Klassenlehrer und die Experten, die an einer Prüfung des betreffenden Schülers mitgewirkt haben.
b) Würdigung der Persön- lichkeit	<i>Art. 18.</i> Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären. Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote um höchstens einen halben Notenpunkt anheben. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Noten des letzten Semesters zugänglich.

² Eingefügt durch Nachtrag.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

- Letztes Zeugnis *Art. 19.* Das letzte Semesterzeugnis wird auf schriftliches Gesuch hin ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.
- Prüfungswiederholung *Art. 20.* Ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Die in den unteren Klassen erzielten Leistungen behalten ihre Gültigkeit.
Die Maturaarbeit wird erlassen, wenn die letztjährige Arbeit mindestens mit der Note 5 bewertet wurde.
Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.
- Maturitätsausweis
a) allgemein *Art. 21.* Der Maturitätsausweis enthält:
a) die Hauptaufschrift: »Schweizerische Eidgenossenschaft«; den Untertitel »Kanton St. Gallen«; den Vermerk: »Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995«;
b) den Code der Schule (17002) und den Namen »Gymnasium Friedberg Gossau«;
c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während welcher der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
e) den Code des Schwerpunktfaches (Latein: 71, Spanisch: 72, Physik und Anwendungen der Mathematik: 73,⁴ Wirtschaft und Recht: 75);
f) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit sowie den Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
g) die Unterschrift des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes⁵ und des Rektors der Schule.
- b) Noten *Art. 22.* Im Maturitätszeugnis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:
a) die in Art. 5 genannten Fächer;
b) Philosophie/Religion (gerundeter Durchschnitt der letzten zwei Zeugnisnoten);
c) Turnen und Sport (gerundeter Durchschnitt der letzten zwei Zeugnisnoten);
d) Einführung in Wirtschaft und Recht;
e) Bis mindestens zum Beginn des letzten Schuljahres besuchte und benotete Freifächer auf Antrag des Schülers.
Auf die Erteilung des Maturitätsausweises haben die in Bst. b) bis e) dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

IV. Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung *Art. 23.* Das "Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium Friedberg Gossau" vom 16. Februar 1999 wird letztmals für den Maturjahrgang 2011 angewendet.
- Vollzugsbeginn *Art. 24.* Dieses Reglement gilt für Klassen, welche ab 1. August 2008 im Gymnasium gebildet werden und für Repetenten, welche die Matura 2011 nicht bestanden haben.

Gossau, 20. Februar 2008⁶

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag.

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 25. November 2015; vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Dezember 2015; in Vollzug ab 1. August 2016.

GYMNASIUM FRIEDBERG GOSSAU

der Präsident des Schulrates:

Guido Kriech

der Rektor:

Ewgeni Obreschkow

Vom Erziehungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt am 25. Juni 2008

IM NAMEN DES ERZIEHUNGSRATES

Der Präsident:

Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Sekretär:

Werner Stauffacher,
Departementssekretär